

Motivenbericht

über die Verordnung über das Örtliche Schutzgebiet „Schlossberg und Gloppler“

Aktenzahl: h520.3-4/2022

Hohenems, am 14.11.2022

1 Allgemeines

„Schlossberg und Gloppler“ sind besonders markante Erhebungen des bei Hohenems unter das Rheintal abtauchenden helvetischen Deckengebirgers. Die Gesteinsschichten des Helvetikums bestehen aus Wechsellagerungen kalkreicher Meeressedimente aus der Kreidezeit.

Eine von Norden nach Süden verlaufende Ebene bzw. Mulde („Buchenau“) teilt den Gebirgsausläufer in den Landschaftsteil Alt-Ems mit der Burgruine Alt-Ems und den Landschaftsteil Neu-Ems mit der Burg Neu-Ems („Schloss Gloppler“). Im Volksmund wird die vom Stadtzentrum aus gut sichtbare und über dem Palast Hohenems aufragende steile Felsformation als „Schlossberg“ bezeichnet. Der östlich gelegene Zwilling mit der Burg Neu-Ems wird auch als „Gloppler“ bezeichnet.

Die beiden Bereiche „Schlossberg und Gloppler“ sind als besondere markante Hügel mit ihren Eigenarten und teils weitgehender Natürlichkeit von landschaftsbildlich und naturräumlich hohem Wert. Die große Ausdehnung der Hügelrücken mit ihren naturnahen Laubmischwäldern ist insbesondere landschaftsbildlich äußerst prägend. In seiner Ausdehnung ist der gesamte Schlossberg in etwa 1.600 m lang und bis zu 500 m breit bei einer Fläche von rd 110 ha. Der Schlossberg begrenzt und akzentuiert das mittlere Rheintal und ist durch die unter Denkmalschutz befindlichen Burganlagen außerdem von außerordentlicher kulturhistorischer Bedeutung.

Die Burganlange Alt-Ems war eine der größten Burganlagen Mitteleuropas und stammt aus dem 12. Jahrhundert. Die Ruine ist wichtigstes Wahrzeichen der Stadt, erzählt eine imposante Geschichte und verleiht der Stadt Hohenems auch ihren heutigen Namen.

Auf dem Gloppler-Hügel liegt die aus dem 14. Jahrhundert stammende Burg Neu-Ems bzw. Schloss Gloppler. Das ehemalige Schloss der „Herren von Ems“ wurde 2018 restauriert und ist nun für Events und zur Übernachtung ausgebaut. Seit dem 19. Jahrhundert befindet es sich im Besitz der Familie Waldburg-Zeil.

Neben den kulturellen bzw. kulturhistorischen Nutzungen auf den beiden Hochpunkten, werden die Bereiche hauptsächlich waldwirtschaftlich genutzt bzw. sind nicht zuletzt auf Grund der Topographie ungenutzt.

Dem unmittelbar erlebbaren Landschaftsraum sehr charaktergebend sind insbesondere auch die Rand- bzw. Übergangsbereiche des Waldes zur Kulturlandschaft. Diese liegen einerseits im mehr oder weniger direkten Übergang zum Siedlungsbereich (insb Stadtteile Markt, Unter der Burg; teilweise zu Kulturwerten wie Kirche, Palast und Friedhof) sowie andererseits im Übergang zur landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Gerade letztere Bereiche sind in der Wahrnehmung der nahen Landschaft von

sehr hohem ästhetischem Reiz und tragen sohin auch zur Erholungsfunktion des Gebietes bei (im Bereich der Buchenau sowie südlich des Glopplers; auch öffentliche Wanderwege sind vorhanden).

Der Landschaftskomplex von Schlossberg und Gloppler beherbergt besonders schützenswerte Lebensräume für Fauna und Flora. Das Biotop ist im Biotopinventar unter der Nummer 30209 festgelegt.

Verbreitet sind hier Buchenbestände und Ahorn-Eschenwälder, an exponierten Stellen Linden- und Eichenwälder. Einzigartig sind auch die teilweise vorkommenden Eiben. Sehr besonders ist der südorientierte „Kaisergarten“, hier sind vor allem Pflanzen anzutreffen, die keinen hohen Feuchtigkeitsbedarf haben; in Vorarlberg ist mutmaßlich nur hier zB die Osterluzei vorzufinden. Unterhalb des Gloppler-Hügels, am Glopplerweiher ist etwa auch der seltene Manna-Schwaden heimisch.

Im Tierreich fühlen sich neben den heimischen Wald- und Lichtungsbewohnern auch besondere Vogelarten wie der im Rheintal seltene Zwergschnäpper wohl. Die Laubmischwaldgebiete Schlossberg und Gloppler beherbergen Arten wie zB Waldlaubsänger, Berglaubsänger, Waldkauz und Buntspecht, sowie Felsenbrüter wie Uhu und Felsenschwalbe. In der Buchenau und Umgebung gelangen Nachweise von Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Grünspecht, Hausrotschwanz, Sperber und Rauchschnäpper. Seltene und überaus besondere Spezies sind weiters der Hirschkäfer sowie der Apollofalter. Die süd- bis (nord-)westexponierten, wärmegetönten und in sich einzigartigen Felsen des Hohenemser Schlossbergs bieten sehr spezifischen Insektenarten einen in Vorarlberg sehr individuellen Lebensraum. Im Glopplerweiher ist als seltene einheimische Flusskrebsart der Edelkrebs ansässig und er ist zudem ein bedeutendes Laichgewässer für Amphibien.

Im Räumlichen Entwicklungsplan 2018 wurde ebenfalls auf die – das Erscheinungsbild prägenden – Hangbereiche als wichtiges Identifikationsmerkmal der Stadt hingewiesen. Der Schlossberg ist mit seinen Bereichen „Schlossberg“ und „Gloppler“ natur- und kulturhistorisches Wahrzeichen der Stadt. Mit einer Unterschutzstellung wird diese besondere Bedeutung hervorgehoben.

Die Gebietsformation, insbesondere die Hügelhochpunkte mit ihren teils steil abfallenden, bewaldeten oder durch Felsen und Schutt geprägten Bereichen, sowie den Übergangsbereichen zur offenen Kulturlandschaft wird aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und ökologischer Wertigkeit unter örtlichen Schutz gestellt.

Eine zeitgemäße und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche bzw. jagdliche Nutzung im Einklang mit dem Schutzzweck kann und soll weiterhin betrieben werden. Eine dem Schutzzweck entsprechende Freizeitnutzung wird nicht eingeschränkt.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2

Das Örtliche Schutzgebiet umfasst die in Abs 1 genannten Grundstücke der KG Hohenems. Weiters wird der Verordnung gem Abs 2 ein Plan zugrunde gelegt, welcher das Schutzgebiet darstellt. Die genau Gebietsabgrenzung folgt dabei der dem Schutzweg entsprechenden Fläche (Hügelformation und Übergang in die Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der baulich genutzten Flächen sowie der Grundstücksgrenzen).

Zu § 3

Der Schutzzweck gibt im Wesentlichen die Kriterien für die Unterschutzstellung des Gebietes wieder. Zentral sind der Erhalt des Gebietes in seiner besonderen landschaftsbildlichen Schönheit, ökologischen Wertigkeit und kulturhistorischen Bedeutung. Auch der reizvolle Übergangsbereich vom Waldgebiet in die durch langjährige pflegliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft wird hier adressiert. Schlossberg und Glopper sind natur- und kulturhistorisches Wahrzeichen der Stadt; das Gebiet wird auch als beliebtes Naherholungs- und Wandergebiet genutzt. Mit dem Schutzzweck in Abs 2 soll verdeutlicht werden, dass das Gebiet weiterhin als naturnaher Erholungsraum für eine rücksichtsvolle Wandernutzung für die Bevölkerung erhalten bleiben soll, wenn dies mit dem Schutzzweck des Abs 2 vereinbar ist.

Zu § 4

Abs 1:

Die Schutzmaßnahmen sollen sicherstellen, dass der besondere landschaftsprägende Charakter des Gebietes und die vielfältigen naturnahen Lebensräume erhalten bleiben. Deshalb sind insbesondere bauliche Anlagen (lit a) und Geländeänderungen (lit b) nicht gestattet. Ausgenommen aus lit a sind die bestehenden und unter Schutz gestellten Anlagen Alt-Ems und Neu-Ems (Schloss Glopper). Hier sind bauliche Adaptierungen – im Einklang mit dem Bundesdenkmalamt – möglich.

Die lit c, d und e sollen insbesondere die Besucher des Örtlichen Schutzgebietes zu einem respektvollen Umgang verpflichten und nachteilige Veränderungen in der Natur hintanhaltend. So dürfen Abfälle und Verunreinigungen (zB durch Hundekot) nicht achtlos zurückgelassen werden oder ohnehin geschützte Pflanzen, Pflanzeinteile od Tiere entnommen werden. Weiters ist das Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen oder Zelten nicht erlaubt. Ein kurzes Lagern im Sinne einer Rast bzw. einer einmaligen Übernachtung (ohne das Aufstellen einer Unterschlupfmöglichkeit) ist davon nicht betroffen. Die Verwendung von Drohnen oder anderen Flugobjekten zu Freizeitzwecken hat in der Vergangenheit immer mehr zugenommen und stört die im Gebiet vorkommenden Arten sowie den Naturgenuss. Um diese Störungen hintanzuhalten, wurde das Verbot der lit d in die Verordnung aufgenommen.

Kurzzeitige, ggf auch sportlich (zB Zieleinlauf eines Berglaufes) oder kulturell (zB Restaurationsfest, Eröffnungsfeier) motivierte Veranstaltungen bzw Veranstaltungen auf Schloss Glopper (zB Hochzeiten) sind von den Verboten ebenfalls nicht betroffen, sofern sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Abs 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine widmungsgemäße Benützung rechtmäßig bestehender Anlagen; die zeitgemäße und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung, einschließlich der dazu notwendigen Errichtung und Erweiterung von bestehenden Gebäuden und

Anlagen sowie die Beseitigung von Schäden, welche durch Elementarereignisse entstanden sind, von den Verboten nicht betroffen.

Zu § 5

Von den Verboten des § 4 Abs 1 können auf Antrag oder von Amts wegen vom Stadtrat Ausnahmen bewilligt werden, wenn diese den Schutzzweck nicht langfristig beeinträchtigen und andere öffentliche Interessen, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Interessen, überwiegen.


Ausnahmen gemäß Abs 1 lit a beziehen sich in erster Linie auf Maßnahmen zur Eindämmung von Naturgefahren, z.B. für die Errichtung von Schutzbauten im Wald oder gegen die Gefahr von Lawinen, Hochwasser, Rutschungen oder Steinschlag. Nach Abs 1 lit b sind auch andere Ausnahmen möglich, sofern diese den Schutzzweck nicht langfristig beeinträchtigen und andere öffentliche Interessen überwiegen. Gegebenenfalls ist von § 5 Abs 2 Gebrauch zu machen, und Ausnahmegenehmigungen mit Auflagen oder Befristungen zu versehen.

Zu § 6

Ein spezielles Datum des Inkrafttretens ist nicht vorgesehen. Die Verordnung tritt deshalb mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

gez. DI Daniel Latzer

Stadtplanung und Umwelt, Nebengebäude 3, OG1

	Unterzeichner	EMAIL=stadt@hohenems.at,serialNumber=641220037619,CN=Stadt Hohenems,OU=Stadt Hohenems,O=Stadt Hohenems,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-15T17:07:30Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.hohenems.at/services/amt-service/amtinfo/amtssignatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	